

BUNDESGERICHTSHOF

**IX 12 71/72**

**B E S C H L U S S**

Gezogen wurde:

Die Sache wurde im öffentlichen Sitzungssaal des  
Bundesgerichtshofes in Berlin am 10. April 1972  
öffentlich verhandelt und ist mit dem folgenden  
**in der Entscheidungssache**  
mit dem Urteil vom 10. April 1972 erledigt.

Der Senat hat die Sache mit dem Urteil vom 10. April 1972

Rose P. [REDACTED] geb. [REDACTED]  
[REDACTED] T. [REDACTED], [REDACTED] C. [REDACTED] P. [REDACTED] USA,

**Klägerin und Beschwerdeführerin,**

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -**

gegen

**gegen**

den Bundespräsidenten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

**Land Hessen,**  
**vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,**

Ab dem 1. April 1972 die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für

das Innere, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
**Beklagte und Beschwerdegegner**

Die Sache wurde im öffentlichen Sitzungssaal des  
Bundesgerichtshofes in Berlin am 10. April 1972  
öffentlich verhandelt und ist mit dem folgenden  
Urteil erledigt. Der Senat hat die Sache mit dem Urteil vom 10. April 1972

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter  
Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thum  
und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)  
von 6. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und an-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt dar, der Klägerin stehe  
ein Entschädigungsanspruch nicht erstmalig auf Grund des  
BEG-Schlußgesetzes zu, da sie als Vertriebene schon nach  
der alten Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG anspruchs-  
berechtigt gewesen sei, nachdem sie im Januar 1962 Wohnsitz  
in der Bundesrepublik Deutschland genommen habe. Das trifft  
zu. Der Anspruch auf Ersatz des Ausbildungsschadens gemäß  
§§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e, 64 Abs. 1 Satz 2, 116 BEG ist durch  
das Schlußgesetz nur in seiner Höhe erweitert worden  
(Pauschbetrag 10.000 DM statt 5.000 DM); ein Recht zur  
Erstnammeldung wird durch Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG  
nicht gewährt.

Auch die Ablehnung einer Wieder Einsetzung in dem  
verlängerten Stand gegen die Vorsetzung der Antragsfrist des  
§ 109 Abs. 1 BGG entspricht der Rechtslage. Der Berufungs-  
richter hebt zutreffend darauf ab, dass der Klerik in  
Betracht kommende Wieder Einsetzungsgrund nicht in dem  
Wieder Einsetzungsgrund von 27. Februar 1967/3. Mai 1966,  
sondern erstmalig im Dezember 1968 vorgetragen worden ist.  
Erst die Berufungsbeurteilung vom 16. Dezember 1968 gibt  
als Ursache der späten Antragstellung eine negative Rechts-  
sachkraft durch Rechtsanwalt Dr. S. an. Damit ist dem  
Erfordernis des § 236 ZPO, dass der Wieder Einsetzungsantrag  
die Angabe der die Wieder Einsetzung begründenden Tatsachen  
enthalten muß, nicht genügt. Nach der ständigen Recht-  
sprechung des Bundesgerichtshofs konnte dieser Mangel des  
Wieder Einsetzungsanspruchs 1 1/2 Jahre nach seiner Anbringung  
nicht mehr geheilt werden. Nur wenn die Klägerin ohne ihr  
Verschulden außerstande gewesen wäre, das Wieder Einsetzungs-  
gesuch ausreichend zu begründen und die Mittel der Glaub-  
haftmachung zu beschaffen, hätte sie alsbald nach der Be-  
hebung des Hindernisses den Wieder Einsetzungsgrund nach-  
schließen dürfen; auf die Entscheidungen des Bundesgerichts-  
hofs RV 1965, 524; 1968, 351; 1971, 180 wird verwiesen.

